

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2020-Nr. 10

vom 27.01.2020

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Hanspeter Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Daniel Schneider Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Petra Wehrle
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Gudrun Leimroth Herr Stangwald vom Ingenieurbüro Raupach & Stangwald Frau Lipps und Herr Widmann Ortsvorsteher Schreiner
Es fehlten entschuldigt:		-/-
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: Beginn: 19.30 Uhr		-/- Ende: 21.45 Uhr

TOP 1 Bekanntgaben

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es bezüglich der Befangenheitsfrage beim Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Vörlinsbach –Steiertenhof“ eine Rückfrage beim Gemeindetag gab: Sind Ratsmitglieder befangen, die in einer Straße wohnen, über die das fragliche Gebiet erschlossen werden soll?

Ergebnis: tatsächlich war der Gemeinderat Albert Rees, der nicht am Beschluss mitgewirkt hat, weil er im Bruckmattenweg wohnt, befangen.

Weiteres Ergebnis: es wäre auch der Gemeinderat Ewald Zink, der am Beschluss mitgewirkt hat, befangen gewesen, weil sein Bruder in der betroffenen Straße „Schwörerhofweg“ wohnt.

TOP 2a **Sanierung K4960 –
a) Vorstellung des Projektes**

Herr Stangwald vom Ingenieurbüro Raupach & Stangwald präsentiert die Planung für das Gemeinschaftsprojekt Gemeinde Oberried/ Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Entwässerung/ Wasserversorgung/ Sanierung K4960

Gemeinde Oberried

**Los 1 – Wasserversorgung Hauptstraße (incl. Verkabelung Straßenbeleuchtung)
Los 2 – Entwässerung Hauptstraße**

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Los 3 – Sanierung K4960

Los 4 – Baustelleneinrichtung

wird auf die Lose 1 – 3 umgelegt

- Ausschreibung öffentlich auf der Grundlage der VOB
- Submission am 18.12.2019, 11.00 Uhr im Rathaus Oberried

In der Gesamtheit der Lose 1 – 4 ergeben sich folgende Angebotssummen:

Gesamtangebot

Schleith, Steißlingen/ Umkirch	743.208,06 €
	806.665,45 €
	825.346,17 €
	(968.985,58 €) *
	978.142,46 €
Nang. 1,2 und 3 des letzten Bieters	926.669,43 €

*Angebot unvollständig, deshalb nicht gewertet

Auftragssummen bei anteiliger prozentualer Umlegung des Loses 4

- Baustelleneinrichtung

Los 1 – Wasserleitung	37,199 %	252.618,85 €
Los 2 – Entwässerung	12,372 %	84.018,70 €
Los 3 – Sanierung K 4960	50,429 %	342.462,31 €

ZS 100,000 % 679.099,86 €

Los 4 – Baustelleneinrichtung 64.108,20 €

ZS 743.208,06 €

Somit entfallen inkl. BE auf:

Los 1 – Wasserleitung 276.466,46 €

Los 2 – Entwässerung 91.950,17 €

Los 3 – Sanierung K 4960 374.791,43 €

Summe 743.208,06 €

Veranschlagte Baukosten:

**Baukosten
lt. Angebot:**

Los 1	236.810,00 € (Kostenberechnung vom 21.03.2017)	276.466,46 €
	325.858,75 € (verpreistes LV incl. BE-Anteil, Los 4)	
Los 2	106.716,93 € (verpreistes LV incl. BE-Anteil, Los 4)	91.950,17 €
Los 3	558.388,49 € (verpreistes LV incl. BE-Anteil, Los 4)	374.791,43 €

Bauzeit:

Baubeginn: nach Wahl des AN noch abzustimmen,
spätestens April 2020

Bauende: 46. KW 2020 (Freitag 13.11.2020)

TOP 2b Sanierung K4960, hier: Vergabe der Gewerke

Beratung:

Herr Stangwald erläutert, dass die Angebotssummen der Firma Schleith jeweils unterhalb der Kosten der LVs liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Firma Schleith in Steißlingen/Umkirch.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind als Investitionen in den jeweiligen Haushalten der Eigenbetriebe inklusive der Ingenieurkosten eingestellt. Die Sanierung der Straße wird über das Landratsamt abgerechnet, hier gibt es keine Zahlungsverpflichtungen (auch keine Durchlaufposten) für die Gemeinde Oberried.

TOP 3 Bildung eines Gutachterausschusses Breisgau Nord - Hochschwarzwald; Änderung der Verbandssatzung des GVV Dreisamtal

Beratung:

Frau Lipps vom Gutachterausschuss erläutert mit beiliegender Präsentation die Notwendigkeit der Bildung größerer Einheiten.

Seitens der Gemeinderäte wurde kritisiert, dass hier durch Zentralisierung von Aufgaben ein Bürokratieaufbau stattfindet und es wurde bezweifelt, dass faktisch tatsächlich mehr Daten erhoben werden können. Frau Lipps und Herr Werner Widmann vom Gutachterausschuss standen hierbei für Fragen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen die Bildung des Gutachterausschusses Breisgau Nord-Hochschwarzwald und ermächtigt den Bürgermeister, die entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Kirchzarten und den beteiligten Gemeinden abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Städtetag geht für diese Aufgabe von einem Personalvolumen von 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohnern aus. Das würde für den künftigen Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald bedeuten, dass 4 Vollzeitstellen besetzt werden müssten.

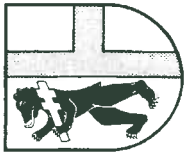
Abgerechnet wird der Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald nach den tatsächlichen Kosten pro Jahr (Spitzabrechnung), aufgeteilt nach der Einwohnerzahl zum Stand 30.6. des Vorjahres.

In den tatsächlichen Kosten sind enthalten:

- Der Personalaufwand (Empfehlung des Städtetages mit Stellen pro 10.000 Einwohner), aktuell 4 Vollzeitstellen nach tatsächlichem Aufwand
- Der Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% pro Vollzeitstelle
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)

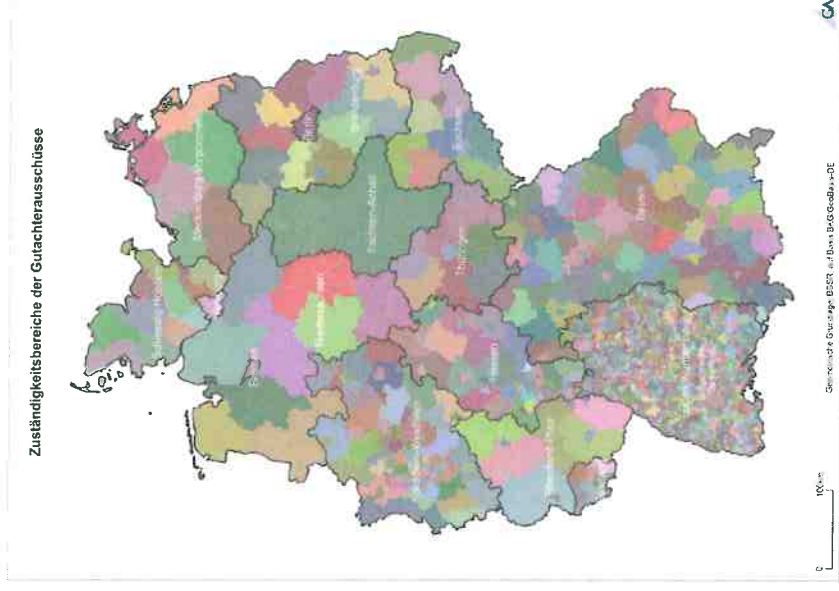
Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

Es ist für die Gemeinde Oberried mit deutlich steigenden Kosten zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2020 sind bis 06/2020 die Hälfte der bisher jährlich anfallenden Kosten von 4.700 Euro angesetzt und für die zweite Jahreshälfte die Hälfte der zukünftig zu erwartenden Kosten von 4,13 pro Einwohner ca. 11.500 Euro. In Summe sind im Haushaltsplan 2020 entsprechend 8.100 Euro eingestellt. (Stand 27.01.2020)

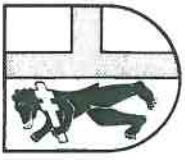


Gemeinde Kirchzarten

Zusammenschluss von Gutachterausschüssen



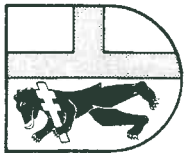
Quelle: <https://redaktion-akoga.niedersachsen.de/gutachterausschuesse/gutachterausschuesse-72276.html>



Gutachterausschüsse

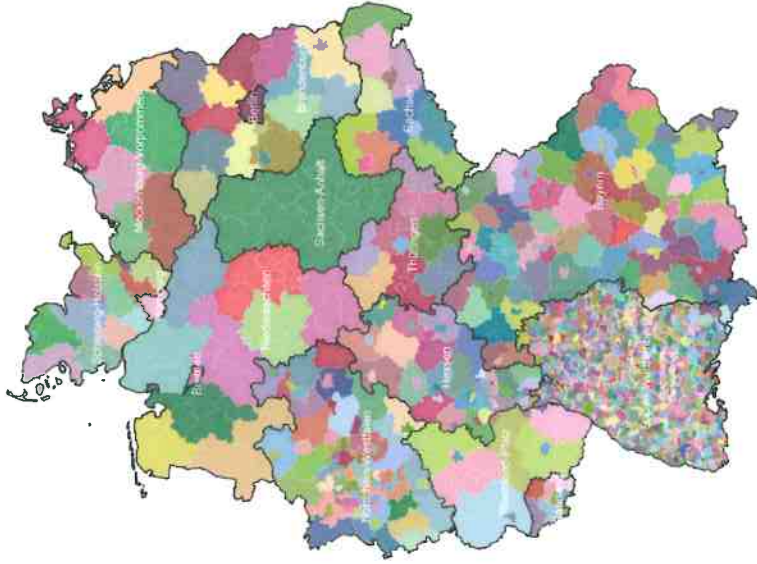
„Gutachterausschüsse sind eigenständige Behörden und nehmen hoheitliche Aufgaben wahr. Sie verstehen sich als selbstständiges Kollegialorgan unabhängiger Gutachter. Der räumliche Tätigkeitsbereich wird nicht vom BauGB vorgegeben, **jedoch ist es erklärtes Ziel des Bundesgesetzgebers, hinreichend große Zuständigkeitsbereiche zu bilden**, um die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse zu gewährleisten. Die Größe der Zuständigkeitsbereiche ist bundesweit sehr unterschiedlich.“

Quelle: <https://redaktion-akoga.niedersachsen.de/gutachterausschuesse/72275.html>



Übersicht der Gutachterausschüsse

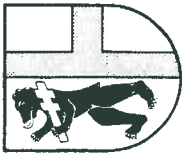
Zuständigkeitsbereiche der Gutachterausschüsse



In Baden-Württemberg sind für die Bildung der Gutachterausschüsse die Städte und Gemeinde zuständig. Aktuell gibt es in Baden-Württemberg noch 818 Gutachterausschüsse (Stand Oktober 2019, LGL Baden-Württemberg).

Die 312 Gutachterausschüsse (Stand Dezember 2017, Immobilienmarktbericht Deutschland) im restlichen Bundesgebiet sind je nach Bundesland beispielsweise im Landkreis oder der Vermessungsbehörde angesiedelt.

<https://redaktion-akoga.niedersachsen.de/gutachterausschuesse/gutachterausschuesse-72276.html>



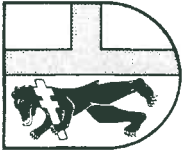
Rechtsgrundlage

§ 1 der Gutachterausschussverordnung für Baden-Württemberg

Die Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 Absatz 1 BauGB sind bei den Gemeinden zu bilden.

Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen.

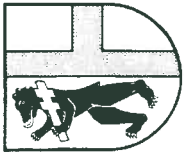
Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Aufgabenträger (zuständige Stellen) können ein Zusammenwirken der Gutachterausschüsse auf Kreisebene vereinbaren, um die nach § 193 Absatz 5 BauGB ausgewerteten und ermittelten Daten zu bündeln, sowie die dabei erzielten Ergebnisse an datenerhebende Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zu übermitteln und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.



Aufgaben der Gutachterausschüsse

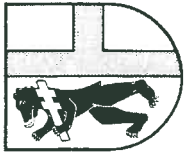
Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind in § 193 Baugesetzbuch geregelt. Diese sind im Einzelnen:

- ✓ Erstellung von **Verkehrswertgutachten**
- ✓ Erstellung von Gutachten über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust (Enteignung) oder andere Vermögensnachteile
- ✓ Führung und Auswertung der **Kaufpreissammlung**
- ✓ Ermittlung der **Bodenrichtwerte** und Auskünfte über Bodenrichtwerte
- ✓ Ermittlung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, dies sind insbesondere:
 - **Kapitalisierungszinssätze / Liegenschaftszinssätze** (mit denen die Verkehrswerte von Grundstücken durchschnittlich marktüblich verzinst werden),
 - **Sachwertfaktoren** (Faktoren zur Anpassung der Sachwerte an die jeweilige Lage auf dem Grundstücksmarkt),
 - **Umrechnungskoeffizienten** (für das Wertverhältnis von gleichartigen Grundstücken z.B. bei unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung)
 - **Vergleichsfaktoren** (insbesondere bezogen auf eine Raum- oder Flächeneinheit der baulichen Anlage (Gebäudedefaktor) oder auf den nachhaltig erzielbaren Ertrag (Ertragswertfaktor))



Ermittlung von Bodenrichtwerten nach § 196 BauGB

- ✓ Die Bodenrichtwerte sind **flächendeckend** zu ermitteln
- ✓ Unter Berücksichtigung der **unterschiedlichen Entwicklungszustands**
- ✓ Es sind **Bodenrichtwertzonen** zu bilden
- ✓ **Wertbeeinflussende Merkmale** des Bodenrichtwertgrundstückes sind darzustellen
- ✓ Bodenrichtwerte sind **zum Ende jeden zweiten Kalenderjahres** zu ermitteln, wenn nicht häufiger bestimmt
- ✓ Für **Zwecke der steuerlichen Bewertung** sind Bodenrichtwerte zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln

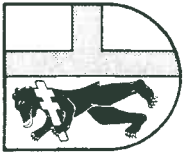


Gesetzesänderungen

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) im Jahr 2008 und die die Änderung des BauGB im Jahr 2009 sind für den Bereich einer oder mehrerer höherer Verwaltungsbehörden obere Gutachterausschüsse oder zentrale Geschäftsstellen zu bilden (§ 198 BauGB).

Der Obere Gutachterausschuss oder die Zentrale Geschäftsstelle haben insbesondere die Aufgabe, überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktes zu erstellen, auch um zu einer bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beizutragen.

In Baden-Württemberg ist die Zentrale Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlungen (ZGG) seit dem 01.12.2017 beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingerichtet.



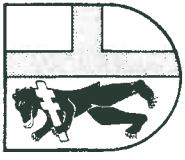
Gemeinde Kirchzarten

Zentrale Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung ZGG Baden-Württemberg

„Die ZGG hat insbesondere die Aufgabe, überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktes zu erstellen. Zudem wird nach §198 Abs. 2 BauGB, u.a. im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Immobilienmarkt Deutschland, zu einer bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beigetragen.“

Weiterhin erstellt die ZGG ein Verzeichnis der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg“

Quelle: www.zgg-bw.de



Künftige Bedeutung der Gutachterausschüsse

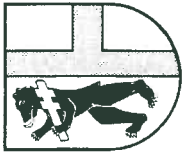
Erbschaftssteuer :

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07. November 2006 entschieden, dass die Erhebung der Erbschaftssteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher verfassungswidrig ist.

Eine gesetzliche Neuregelung war erforderlich.

Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG):

Durch die Reform des ErbStRG im Jahr 2008 wird künftig auf die von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden, für die Wertermittlung erforderlichen Daten zurückgegriffen. Die **Gutachterausschüsse gewinnen somit durch die steuerliche Bedarfsbewertung an Bedeutung** (flächendeckende Bodenrichtwerte mit Richtwertgrundstück und Umrechnungskoeffizienten; Vergleichswerte / -faktoren für Eigentumswohnungen, Reihenhäuser, Doppelhaushälften, Einfamilienwohnhäuser...; Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren).



Künftige Bedeutung der Gutachterausschüsse

Grundsteuer:

Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer.

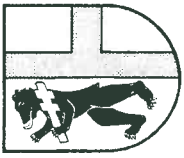
Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.04.2018 entschieden, dass die Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke in den „alten“ Ländern seit dem 01.01.2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet bis spätestens 31. 12.2019 eine Neuregelung zu treffen.

Bis zur Neuregelung dürfen verfassungswidrige Regeln der Einheitsbewertung weiter angewendet werden.

Nach Verkündung einer Neuregelung gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024.

→ **Durch die Grundsteuerreform wird bei der Grundsteuerberechnung künftig ein größeres Gewicht auf die Bodenrichtwerte gelegt. Eine flächendeckende Ermittlung der Bodenrichtwerte wird unumgänglich**

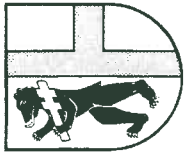


Ist-Situation im Gutachterausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Um die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben des Gutachterausschusses effektiver zu erledigen, haben sich die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen vor Jahren per Satzung als Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen. Die Aufgaben des Gutachterausschusses wurden mit dieser Satzung an den Gutachterausschuss des Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal übertragen.

Problem: zu wenige Kauffälle und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen wertrelevanten Daten. **Die gesetzlichen Aufgaben können somit nicht vollständig und in der erforderlichen Qualität erfüllt werden!**

Die Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, bzw. des Landes Baden-Württemberg stehen ebenfalls vor diesem Problem

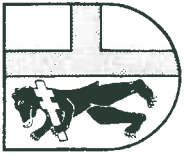


Es besteht Handlungsbedarf in Baden-Württemberg



Interkommunale Kooperationen mit der Bildung gemeinsamer Gutachterausschüsse und größeren Zuständigkeitsbereichen sind anzustreben!

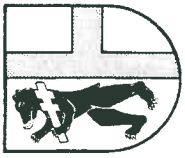
Um eine ausreichende Datengrundlage zur Auswertung der wertrelevanten Daten zu haben, wird von einer Richtgröße von **ca. 1.000 auswertbaren Kauffällen** pro Jahr angestrebt.



Zeitgemäße Aufgabenerledigung der Gutachterausschüsse

Angaben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse :

- „ Zeitgemäße Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse umfasst u.a.:
- Einsatz von **Fachsoftware** für die Führung der Kaufpreissammlung, Ableitung von Wertermittlungsdaten und Erstattung von Verkehrswertgutachten
 - Schaffung der Voraussetzungen für die **automatisierte Datenübermittlung** an datenerhebende Stellen bei Land, Bund und EU
 - Teilnahme am **Immobilienmarktbericht** Deutschland
 - Bereitstellen der Bodenrichtwerte im **BORIS (Bodenrichtwertinformationssystem)** des jeweiligen Landes
 - Schaffung von Markttransparenz durch **regelmäßige Herausgabe von Immobilienmarktberichten**
 - **Präsentation der Daten** zum jeweiligen Immobilienmarkt **im Internet**
 - **Fortbildung der Gutachter und Mitarbeiter** in den Geschäftsstellen, vor allem zu den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes“

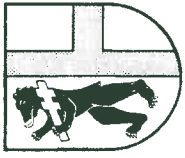


Ziel im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

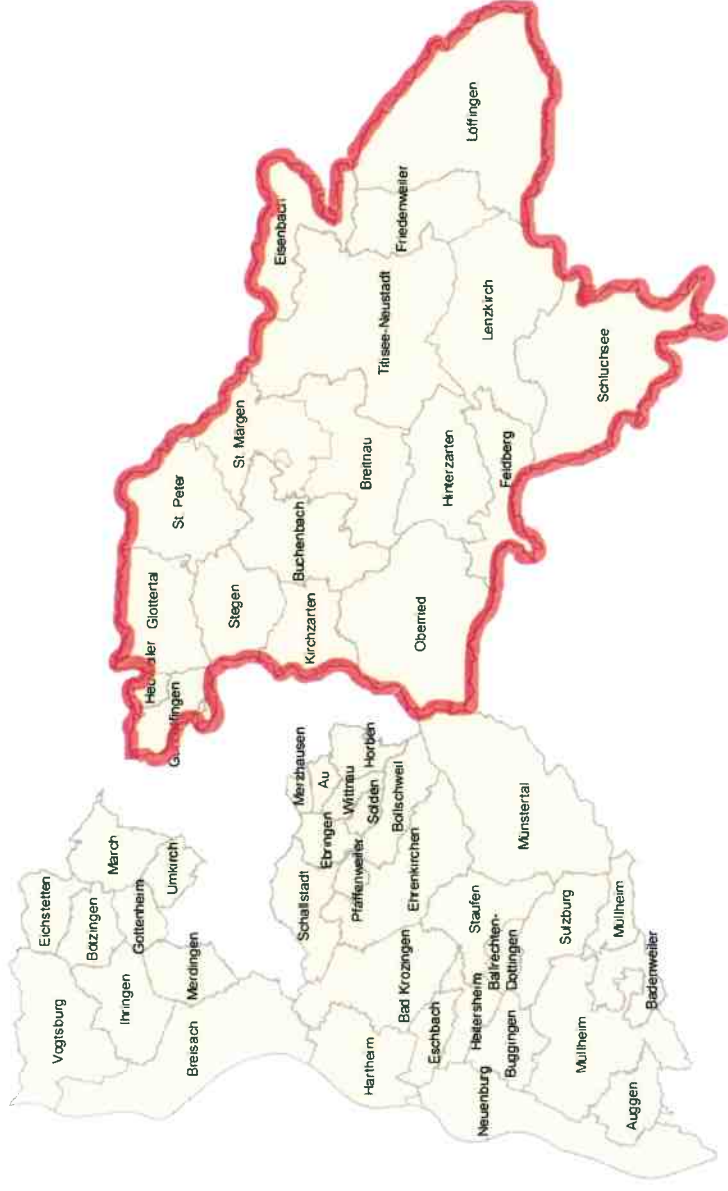
In den Bürgermeistersprengeln im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben mehrere Gespräche hinsichtlich der Zukunft der Gutachterausschüsse im Landkreis stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass es im Landkreis künftig nur noch 2 Gutachterausschüsse geben soll.

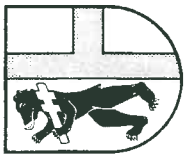
Durch die Zusammenschlüsse von Gutachterausschüssen sollen Zuständigkeitsbereiche entstehen, in dem das Aufkommen an Kauffällen vergrößert wird. Dadurch kann die angeforderte Aufgabenerledigung der Gutachterausschüsse verbessert werden. Gleichzeitig soll so auch die Einrichtung einer ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle ermöglicht werden (§ 1 Abs. 1a GuAVO).





Möglicher Zusammenschluss der Gutachterausschüsse im Osten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

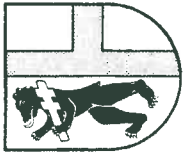




Gemeinde Kirchzarten

Künftige mögliche Mitgliedsgemeinden

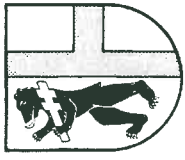
Gemeinde	Einwohnerzahl	Kauffälle jährlich	Gutachten jährlich
Breitnau	ca. 1.750		
Buchenbach	ca. 3.200		
Eisenbach	ca. 2.150		
Feldberg	ca. 1.875		
Friedenweiler	ca. 1.975		
Glottertal	ca. 3.250		
Gundelfingen	ca. 11.600		
Hinterzarten	ca. 2.600		
Heuweiler	ca. 1.100		
Kirchzarten	ca. 9.500		
Lenzkirch	ca. 5.100		
Löffingen	ca. 7.675		
Oberried	ca. 2.875		
St. Märgen	ca. 1.850		
St. Peter	ca. 2.500		
Schluchsee	ca. 2.500		
Stegen	ca. 4.450		
Titisee-Neustadt	ca. 12.250		
Gesamt	ca. 78.200		



Vorteile eines Zusammenschlusses:

- Ausreichend Kauffälle
- Ausstattung mit entsprechender Fachsoftware zur Auswertung der Kaufverträge und Erstellung von Gutachten
- Ausreichend Fachkräfte
- Ortskenntnisse bleiben erhalten, da jede Gemeinde Gutachter vorschlägt

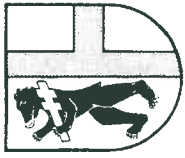
→ leistungsfähigere und sachgerechtere Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses möglich



Gemeinde Kirchzarten

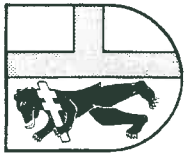
Weiteres Vorgehen

- Änderung der Satzung des GWV Dreisamtal → Auflösung Gutachterausschuss → Aufgabe fällt zurück an die Gemeinden
- Bisherige Gutachterausschussgebührensatzung muss aufgehoben werden
- Gemeinde Kirchzarten schließt öffentlich-rechtliche Verträge mit Umlandgemeinden
- Bildung eines neuen Gutachterausschusses
- Neue Gutachterausschussgebührensatzung (oder Erstreckungssatzung) muss erstellt werden (und in allen beteiligten Gemeinden bekannt gemacht werden).
- Mitteilung an Zentrale Geschäftsstelle § 1 Abs. 1 Satz 4 GuAVO



Künftige mögliche Organisation GAA

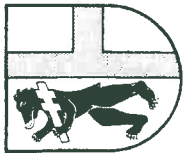
- Geschäftsstelle in Kirchzarten
- Mindestens 2 ortskundige Gutachter je Gemeinde (bis 5.000 Einwohner 2 Gutachter, ab 5.000 Einwohner 3 Gutachter, ab 10.000 Einwohner 4 Gutachter), Gemeinden wählen Gutachter selbst aus
- Fester Vorsitz und Stellvertreter des Gutachterausschusses (Kontinuität)
- 4 Personalstellen (Ermendungen hat 0,5 Mitarbeiter je 10.000 Einwohner)



Kosten

- Personalkosten
- Anschaffung von Fachsoftware und jährliche Lizenzgebühren (z.B. WinAKPS)
- Fortbildungskosten
- Infrastruktur (Einrichten von Arbeitsplätzen)

→ Die Kosten können unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die Gemeinde Kirchzarten rechnet mit Kosten von ca. 4,13 €/Einwohner jährlich.



Gemeinde Kirchzarten

Namensvorschläge:

?

**TOP 4 Wirtschaftsplan und Finanzplan Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung 2020, Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 in der Fassung der Anlage.

**TOP 5. Wirtschaftsplan und Finanzplan Eigenbetrieb
Wasserversorgung 2020, Beratung und Beschlussfassung**

Beratung

Seitens der Gemeinderäte wurden Fragen zu den Wasserverkäufen und Anschlüssen ohne aktuelle Nutzung gestellt. Diese konnten von Frau Leimroth erläutert werden bzw. die Antworten werden ggf. nachgereicht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2020 sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 in der Fassung der Anlage.

TOP 6. Gemeindehaushalt 2020, hier 2. Lesung und Beratung

Beratung

Seitens der Gemeinderäte wurden diverse Vorschläge eingebracht, diese führten zu folgenden Beschlüssen:

Antrag von Albert Rees, den Betrag für die Förderung der Jugendprojekte von symbolischen Wert von 100€ auf tatsächlich nutzbare 2000€ zu erhöhen.

Beschluss: 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen

Antrag aus dem Ortschaftsrat Zastler, den Boden in der Klusenhütte für 1000€ aufzubessern.

Beschluss: 3 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen, 5 Nein-Stimmen

Antrag aus dem Ortschaftsrat Zastler, die Wände in den öffentlichen Räumen der Schule Zastler für 3000€ neu zu streichen.

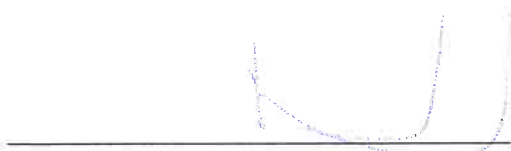
Beschluss: 2 Ja-Stimmen, 9 Enthaltungen, 2 Nein-Stimmen

Die Ortspauschale für die Ortschaften wurde für 2020 um die Hälfte gekürzt. Hier stellte sich Frage nach der Verwendung der in 2019 nicht benötigten Mittel. Im Ergebnis: Falls bei der Jahresrechnung 2019 ein Gewinn erzielt wird, dann kann dieser für 2020 für die Ortspauschalen verwendet werden, um diese wieder auf die ursprünglich Höhe zu bringen.

Der Wunsch nach der Bereitstellung von Mitteln für ein Verkehrskonzept wurde ausführlich diskutiert. Im Ergebnis einigte man sich darauf, erst aus der Verwaltung heraus und nach Rücksprache mit ortskundigen Personen zu klären, wo Handlungsbedarf besteht und dann ggf. Mittel für externe Expertise bereitzustellen.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 11.05.20 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Petra Wehrle